



CH-3003 Bern BAFU;

POST CH AG

Amt für Wald und Naturgefahren
Geschäftsleitung
Ringstrasse 10
7001 Chur

Aktenzeichen: BAFU-042.151-59657/23
Geschäftsfall: BAFU-042.151-59657/23/1
Ihr Zeichen: urban.maissen@awn.gr.ch
Bern, 6. April 2023

Kanton GR
Gemeinde Klosters
Rodungsfläche 5'779 m² temporär
Rodungsvorhaben Erweiterung Deponie «In den Erlen»
Leitbehörde Amt für Raumentwicklung
Kantonales Verfahren mit Anhörung BAFU (Artikel 6 Absatz 2 WaG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Unterlagen, welche am 10. Februar 2023 und 15. Februar 2023 digital (via cc_gever@bafu.admin.ch) bei uns eingegangen sind.

A. Sachverhalt

Die Gemeinde Klosters plant, die bestehende Deponie «In den Erlen» im Gebiet Selfranga zu erweitern. Für dieses Vorhaben sind 5'779 m² temporäre Waldrodungen erforderlich.

Seit 2015 betreibt die Gemeinde Klosters im Bereich des Vereinatunnel-Nordportals in Selfranga eine Deponie zur Ablagerung von sauberem Aushubmaterial (Typ A). Die Aufnahmekapazität der bewilligten Deponie «In den Erlen» wird 2023 erschöpft sein. Mit der Erweiterung der Deponie kann die Gemeinde Klosters die regionale Entsorgung mit einem zusätzlichen Ablagerungsvolumen von rund 190'000 m³ für ca. 10 weitere Jahre sicherstellen.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) ist das BAFU anzuhören, wenn die gesamte Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jacqueline Bütikofer
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 462 93 11
jacqueline.buetikofer@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



B. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Unsere Stellungnahme erfolgt gestützt auf die oben aufgeführten Unterlagen wie folgt:

1.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die geplante Deponieerweiterung schliesst südlich an die bestehende Deponie an. Durch die Erweiterung kann die bestehende Infrastruktur vollumfänglich weitergenutzt werden, was zu einer Schonung diverser Ressourcen führt.

Eine nördliche Erweiterung ist aufgrund bestehender Bauten (Maiensässe) keine valable Option. Eine Erweiterung Richtung Osten oder Westen ist aus verschiedenen Gründen (Topografie; Standort Tunnelportal Vereinatunnel) nicht realisierbar bzw. sinnvoll. Zudem würden diese Varianten nicht wesentlich weniger Waldareal beanspruchen.

Demzufolge kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

1.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Standort «In den Erlen» ist im kantonalen Richtplan als Abbau- und Deponiestandort im Koordinationsstand einer Ausgangslage eingetragen (Objekt Kant. Nr. 07.VD.11). Um die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Deponie zu schaffen, bedarf es einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Klosters. Diese umfasst eine Anpassung des Zonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplans.

Die raumplanerischen Aspekte sind von der Leitbehörde im massgeblichen Verfahren zu berücksichtigen.

1.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Bodenschutz

Die zugestellten Dokumente enthalten keine konkrete Beschreibung der betroffenen Böden oder der Massnahmen. Da die betroffene Fläche eine kleine Ausdehnung hat, verzichten wir auf die Nachforderung von zusätzlichen Abklärungen. Die Arbeiten müssen jedoch nach der neuen Vollzugshilfe *Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen* (BAFU 2022) durchgeführt werden. Dieses Modul erläutert den Umgang mit Boden beim Bauen gemäss dem aktuellen Bodenschutzrecht.

Antrag

[1] Die Arbeiten müssen in Konformität mit den Vollzugshilfen *Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung* (BAFU 2021) und *Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen* (BAFU 2022) durchgeführt werden. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen (VSS 2017)) und *Boden und Bauen. Stand der Technik* (BAFU 2015) sollen beachtet werden.

Begründung: Art. 6, 7 und 12 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12); Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600)

Abfall & Rohstoffe

Im Umweltbericht vom 31.03.2022 wird beschrieben, dass der Standort «In den Erlen» im Kantonalen Richtplan als Abbau- und Deponiestandort im Koordinationsstand einer Ausgangslage eingetragen ist (Objekt Kant. Nr. 07.VD.11). Das Vorhaben stimmt mit den Zielen und Leitüberlegungen des kantonalen und regionalen Richtplans überein. Der Eintrag des Standortes im Kantonalen Richtplan setzt den Bedarfsnachweis voraus. Dies bedeutet, dass nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden darf, welches nicht nach Art. 19 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600) verwertet werden kann.

Wir sind mit der Errichtung der Deponie unter den beschriebenen Voraussetzungen einverstanden. Der Kanton erteilt die Errichtungs- und Betriebsbewilligung der Deponie.

Im Weiteren gehen wir aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen davon aus, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.

1.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Deponie «In den Erlen» hat ein Ablagerungsvolumen von 150'000 m³ für unverschmutztes Aushubmaterial, welches voraussichtlich Ende 2023 ausgeschöpft sein wird. Mit der Erweiterung der Deponie soll zusätzlicher Deponieraum für 190'000 m³ Typ A Material geschaffen werden. In der Gemeinde Klosters fallen jährlich rund 20'000 m³ Aushubmaterial an. Der Deponiebedarf der Gemeinde Klosters kann mit der geplanten Deponieerweiterung bis ca. 2033 abgedeckt werden.

Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

1.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Projekt liegt ausserhalb von Landschafts- oder Biotopschutzinventaren des Bundes. Die Deponie befindet sich in der Nähe der Wildruhezone «Ronenwald». Das Vorhaben stellt aus Sicht Natur und Landschaft keine Beeinträchtigung der Wildruhezone dar.

Die temporäre Rodung von 5'779 m² betrifft keine nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) geschützten Waldgesellschaften und soll ausserhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden.

Gemäss dem Umweltbericht vom 31.03.2022 tangiert die Deponieerweiterung bzw. die im Anschluss geplante Aufforstung Lebensräume des Typs Halbtrockenrasens (*Mesobromium*), welcher nach Art. 14. Abs. 3 Bst. a und Anhang 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) geschützt ist. Die definitive Aufnahme der Flächen der tangierten Lebensräume konnte aufgrund des Schnees noch nicht erfolgen. Vor Erteilung der Rodungsgenehmigung sind die genauen Flächen der betroffenen schützenswerten Lebensräume zu erfassen und der Umfang sowie die Lage der Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen planerisch nachzuweisen. Bei den Ersatzmassnahmen ist die langfristig rechtliche sowie finanzielle Absicherung sicherzustellen.

Wir begrüssen die vorgesehenen Massnahmen zur Neophytenbekämpfung, sowie die für das Vorhaben vorgesehene UBB.

Antrag

- [2] Vor der Rodungsgenehmigung sind die zu beanspruchenden schützenswerten Flächen zu erheben und deren Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen festzulegen. Die Ersatzmassnahmen sind planerisch darzustellen und müssen rechtlich sowie finanziell abgesichert sein.

Begründung: geschützte Lebensräume nach Art. 14. Abs. 3 Bst. a und Anhang 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1); Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451).

Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

1.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von insgesamt 5'779 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle (Art. 7 Abs.1 WaG). Der Rodungersatz kann als genügend erachtet werden.

Wir empfehlen dem Kanton, in der Rodungsbewilligung zu definieren und verbindlich festzuhalten, ob der geplante Aufforstungsüberschuss von 5'626 m² mit dem vorliegenden Projekt vollständig konsumiert wird oder ob er bei künftigen Projekten mit Ersatzaufforstungsbedarf allenfalls angerechnet werden soll und kann.

C. Schlussfolgerung

Zusammenfassend nehmen wir – **auf Grund der uns zugestellten Unterlagen**

- **positiv** zur Rodung und
- **positiv** zur Ersatzaufforstung

Stellung, unter der Voraussetzung, dass die Anträge unter Punkt 1.3 und 1.5 berücksichtigt und eingehalten werden.

Bitte senden Sie uns zu gegebener Zeit den Entscheid im Leitverfahren und den Rodungsentscheid zu (Art. 66 Abs. 2 der Verordnung über den Wald, Waldverordnung; WaV; SR 921.01).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Michael Husistein
Sektionschef Walderhaltung und Waldpolitik

Kopie an:

– die zuständige Regionenverantwortliche Waldregion 4: Jacqueline Bütikofer